

Mitarbeiter aus Drittstaaten einstellen

Wer benötigt ein Einreisevisum?

Wer als Drittstaatsangehöriger (alle Länder außerhalb der EU, Island, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz) nach Deutschland einreist, um hier zu arbeiten, benötigt vorab ein Visum und muss dann zeitnah nach der Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Ausnahme: Staatsangehörige aus Australien, Großbritannien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und den USA können ohne Einreisevisum nach Deutschland einreisen. Sie beantragen den erforderlichen Aufenthaltstitel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland innerhalb von drei Monaten **nach** der Einreise.

Westbalkan-Regelung bis 31.12.2023

Für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien wird bei der Vorlage eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots ein Visum für alle Berufe erteilt. Eine anerkannte Berufsausbildung ist nicht nötig. Die Agentur für Arbeit muss aber zustimmen und prüft, ob es einen Deutschen oder EU-Bürger gibt, der diese Tätigkeit auch übernehmen könnte (Vorrangprüfung). Die Regelung ist auf jährlich 25.000 Visa begrenzt, [Merkblatt Bundesagentur für Arbeit](#).

Fachkräfteeinwanderungsverfahren

Die Einreise von Fachkräften ist im Fachkräftezuwanderungsgesetz geregelt und bei entsprechender Qualifikation ist eine erfolgreiche Visabeantragung möglich (einschließlich der mitreisenden Kernfamilie). Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausbildung in Deutschland als gleichwertig anerkannt wurde.

Das Anerkennungsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit wird, je nach Beruf, entweder bei der [Handwerkskammer](#) oder der [IHK FOSA](#) durchgeführt und ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen normalerweise zwischen 300 und 600 Euro zuzüglich Übersetzungskosten.

Nach Eingang aller übersetzten Unterlagen dauert das Verfahren etwa drei bis vier Monate. Falls eine Gleichwertigkeit festgestellt wird, kann der Bescheid für die Beantragung des Visums verwendet werden. In vielen Fällen wird allerdings keine Gleichwertigkeit festgestellt. Dann ist eine Anpassungsqualifizierung möglich. Mit dem Bescheid über die Notwendigkeit der Anpassungsqualifizierung kann ebenfalls ein Visum beantragt werden.

[Berufsqualifikation in Deutschland anerkennen lassen](#)

Visum beantragen

Das Visum wird bei der Botschaft im Wohnsitzland beantragt. Dafür müssen Bewerber mit Termin persönlich vorstellig werden. Nehmen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit, anderenfalls kann der Visa-Antrag abgelehnt werden. Die Botschaften informieren auf ihren Internetseiten über die Terminvergabe und die notwendigen Unterlagen. Die Kosten für einen Antrag betragen 75 Euro. Die Bearbeitungsdauer variiert.

[Deutsche Botschaften im Ausland](#)

Der Drittstaatsangehörige erhält ein nationales Visum mit dreimonatiger Gültigkeit, das regelmäßig zur Beschäftigung berechtigt. Nach der Einreise und Anmeldung bei der Meldebehörde erteilt die deutsche Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Drittstaatsangehörige gewöhnlich aufhält, die Aufenthaltserlaubnis.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Als deutscher Arbeitgeber können Sie das Visumsverfahren im Rahmen des [beschleunigten Fachkräfteverfahrens](#) kostenpflichtig (411 Euro) beschleunigen. Dazu kontaktieren Sie die [Zentrale Ausländerbehörde](#) in Neumünster und schließen mit einer Vollmacht Ihres Bewerbers eine Vereinbarung. Das Anerkennungsverfahren dauert dann nur ein bis zwei Monate, der Termin bei der Botschaft muss Ihrem Bewerber innerhalb von drei Wochen angeboten werden und die Bearbeitungsdauer des Visumantrags nach Eingang der vollständigen Unterlagen dauert ein bis zwei Wochen.

Anstellung von Flüchtlingen

Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Sie müssen das Fachkräfteeinwanderungsverfahren nutzen, um eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Sichere Herkunftsländer: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Die ersten drei Monate nach der Ankunft eines Flüchtlings in Deutschland gelten als Wartefrist, in der er nicht arbeiten darf. Die Anstellung von Flüchtlingen ist grundsätzlich erst möglich, wenn sie sich seit ihrer Ankunft für drei Monate in Deutschland aufgehalten haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dies gilt für Asylbewerber und aufenthaltsrechtlich Geduldete.

Asylbewerber ist, wer über eine Aufenthaltsgestattung verfügt und wessen Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Aufenthaltsgestattung Geduldeter ist, wer einen ablehnenden Asylantragsbescheid erhalten hat und dessen Abschiebung ausgesetzt wurde.

Für die Anstellung ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur ein. Außerdem erfolgt eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur. Diese bezieht sich insbesondere auf den Verdienst und die Arbeitszeiten des Flüchtlings.

Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland erhalten Flüchtlinge einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang, so dass die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur entfällt. Zur Aufnahme einer Tätigkeit ist jedoch weiterhin die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

[Willkommenslotsen Handwerkskammer Lübeck](#) [Willkommenslotse Handwerkskammer Flensburg](#)

Wurde der Asylbewerber zwischenzeitlich als Schutzberechtigter (Asylberechtigter, Flüchtling) anerkannt, erhält er von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die ihn zu Erwerbstätigkeit berechtigt. Begonnene Beschäftigungen und Ausbildungen können fortgesetzt werden.

Ausbildung von Flüchtlingen

Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, dürfen grundsätzlich nicht ausgebildet werden.

Aufenthaltsrechtlich Geduldete können ihre Ausbildung ab dem ersten Tag der Duldung beginnen. Asylbewerber können ab dem vierten Monat des Aufenthalts in Deutschland eine Ausbildung beginnen.

Eine Zustimmung der Agentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Die Duldung bleibt während der Ausbildungsdauer bestehen. Sie bleibt für weitere zwei Jahre bestehen, wenn der Flüchtling eine Arbeitsstelle hat, die der Ausbildung entspricht. Sucht der Flüchtling nach seiner Ausbildung einen neuen Arbeitsplatz, bleibt die Duldung für weitere sechs Monate bestehen. Bei einem Ausbildungsabbruch bleibt die Duldung ebenfalls für weitere sechs Monate bestehen.

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
Telefax: 0451 1506-277
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
Telefax: 0461 866-397
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.